

## **Drei Monate Zeitaufschub: Die Gelangensbestätigung kommt zum 01. Januar 2014**



Liebe Leserin,  
lieber Leser,

sicherlich wissen Sie schon, dass Sie für die Einführung der Gelangensbestätigung drei weitere Monate Zeitaufschub erhalten. Gemäß Schreiben vom 16.09.2013 wird es „nicht beanstandet, wenn für bis zum 31.12.2013 ausgeführte innergemeinschaftliche Lieferungen die Steuerfreiheit nach den bisherigen Buch- und Belegnachweisen durchgeführt wird.“ Im Klartext: die Gelangensbestätigung kommt zwingend zum 01.01.2014, darf aber schon heute angewendet werden.

Insofern ist es empfehlenswert, die Gelangensbestätigung wie ursprünglich geplant zum 01.10.2013 einzuführen und das letzte Quartal dafür zu nutzen, Ihr Unternehmen „fit“ für die neuen Nachweispflichten zu machen. In dieser Sonderausgabe des Exportbriefs habe ich Ihnen die wesentlichen Fragestellungen aus der Praxis zusammengefasst:

- Welche Belegnachweise akzeptiert das Finanzamt ab dem 01.01.2014?
- Wie genau muss die Gelangensbestätigung aussehen, unter welchen Umständen sind „Sammelbestätigungen“ möglich und was ist bei Paketdiensten zu beachten?
- Ist eine Gelangensbestätigung auch als Kopie, E-Mail oder Telefax gültig?
- Welche Sonderfälle (z. B. Reihengeschäfte, Werklieferungen, Dienstleistungen) sind zu beachten?

Auf den folgenden Seiten erhalten Sie praktische Tipps und Hinweise zur Einführung der Gelangensbestätigung in Ihrem Unternehmen. Haben Sie noch Fragen: Sie erreichen mich unter 0 56 09/ 80 97 51.

With kind regards  
Stefan Schuchardt

### **Inhalt der Sonderausgabe zur „Gelangensbestätigung“**

#### **1. Innergemeinschaftliche Warenlieferungen**

- 1.1 Prüfung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer Ihres EU-Kunden
- 1.2 Gültiger Verbringungsnachweis
  - 1.2.1 Belegnachweis bei Beförderungslieferungen
  - 1.2.2 Belegnachweis bei Versandungsfällen
  - 1.2.3 Belegnachweise in Abholfällen
- 1.3 Die Gelangensbestätigung
- 1.4 Sonderfälle
  - Innergemeinschaftliche Reihengeschäfte
  - Vorausgabe des EU-Kunden
  - Lieferung von Kraftfahrzeugen
  - Versandverfahren EMCS (Excise Movement and Control System)
  - Werklieferungen und Dienstleistungen
- 1.5 Zusammenfassende Meldung und Intrastat

#### **2. Nachweispflichten für Ausfuhrlieferungen**

#### **3. Verlassen Sie sich nicht auf den Vertrauensschutz**

#### **4. Projekt Gelangensbestätigung - Empfehlungen zur praktischen Umsetzung**

## Die Gelangensbestätigung kommt zum 01. Januar 2014

### Alle Nachweispflichten in Binnenmarkt und Export im Überblick

Bereits seit Ende 2011 führt die geplante Einführung einer sogenannten „Gelangensbestätigung“ als Nachweispflicht für Umsatzsteuerzwecke zu erhitzten Diskussionen in der exportierenden Wirtschaft. Nachdem sowohl der Einföhrungstermin als auch die konkreten Anforderungen an das Dokument selbst mehrfach vom BMF geändert wurden, herrscht bei vielen Exporteuren große Unsicherheit. Mittlerweile steht fest: die „Gelangensbestätigung“ kommt definitiv zum 01. Januar 2014.

Der richtige Umgang mit der Umsatzsteuer ist für Exporteure von entscheidender Bedeutung. Zu beachten sind insbesondere umfangreiche Nachweispflichten zu den sog. *Verbringungsnachweisen* in Binnenmarkt und Export, damit der Vorsteuerabzug sichergestellt ist.

Aus umsatzsteuerlicher Sicht ist hier zunächst die Art der Leistung genauer einzugrenzen. Zu unterscheiden sind *Warenlieferungen* sowie *Werklieferungen* und *Dienstleistungen*. Eine besondere Bedeutung haben die Verbringungsnachweise bei sämtlichen innergemeinschaftlichen Warenlieferungen.

### 1. Innergemeinschaftliche Warenlieferungen

Bei einer innergemeinschaftlichen Warenlieferung wird ein Gegenstand an einen Kunden im EU-Ausland verkauft. Eine derartige Lieferung darf nur dann steuerfrei erfolgen, wenn sämtliche nachstehende Bedingungen erfüllt sind

- ✓ Lieferung einer **Ware**
- ✓ durch ein **Unternehmen** mit **gültiger USt.-Id. Nr. eines EU-Mitgliedsstaats**
- ✓ an ein **Unternehmen** mit **gültiger USt.-Id. Nr. eines anderen EU-Mitgliedsstaats**
- ✓ **aus dem Gebiet** eines EU-Mitgliedsstaats
- ✓ **in das Gebiet** eines **anderen EU-Mitgliedsstaats**.

Wird nur einer dieser Punkte nicht erfüllt (z. B. kein Grenzübertritt der Ware), so handelt es sich nicht um eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung, die Fakturierung hat demzufolge Brutto mit deutscher Umsatzsteuer zu erfolgen.

## 1.1 Prüfung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer Ihres EU-Kunden

Eine gültige Umsatzsteuer-Id.-Nr. Ihres EU-Kunden ist die Voraussetzung, dass dieser die Lieferung im Bestimmungsland ordnungsgemäß versteuern kann. Die USt.-Id.-Nr. wird in Deutschland vom Bundeszentralamt für Steuern (Ahornweg 1, 66740 Saarlouis) erteilt und ist nicht identisch mit der Steuernummer.

Für sämtliche innergemeinschaftlichen Lieferungen sind Sie verpflichtet, die Richtigkeit der von Ihren Kunden angegebenen USt.-Id.-Nr. zu prüfen und dies auch zu belegen. Können Sie diesen Nachweis nicht erbringen, so droht eine Nachforderung der Finanzverwaltung in Höhe der nicht abgeführten Umsatzsteuer.

Den Nachweis können Sie auf zwei Arten erbringen:

- Im Rahmen einer Online-Abfrage bestätigt Ihnen das Bundeszentralamt für Steuern die grundsätzliche Gültigkeit einer USt.-Id.-Nr. Diese „einfache“ Abfrage gibt Ihnen jedoch keine Auskunft darüber, an wen diese Nummer erteilt wurde. Verwendet Ihr Kunde also beispielsweise die USt.-Id.-Nr. eines anderen Unternehmens, um in den Vorteil einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung zu kommen, so können Sie dies mit einer einfachen Bestätigung nicht erkennen.
- Zu diesem Zweck ist eine qualifizierte Bestätigung erforderlich, die ebenfalls das Bundeszentralamt für Steuern erteilt. Hierzu müssen Sie beim BZSt einen schriftlichen Antrag stellen, den Sie entweder per Brief, Fax oder über das Kontaktformular auf der Internetseite [www.bzst.de](http://www.bzst.de) absenden können.

**Tipp:** Nur die qualifizierte Bestätigung gibt Ihnen die erforderliche Rechtssicherheit, dass Sie eine Warenlieferung steuerfrei fakturieren dürfen. Gerade bei der Neuanlage eines EU-Kunden ist diese unbedingt empfehlenswert.

Um unangenehme Steuernachzahlungen zu vermeiden, sollten Sie die Plausibilität der von Ihrem Partner angegebenen USt.-Id.-Nr. unbedingt überprüfen. Die folgende Checkliste zeigt Ihnen, worauf es ankommt:

- ✓ Haben Sie die USt.-Id.-Nr. Ihres EU-Kunden vorliegen und auf Ihrer Handelsrechnung angegeben? (Bei Ihren EU-Lieferanten gehört diese übrigens ebenfalls auf jede Rechnung!)
- ✓ Haben Sie diese USt.-Id.-Nr. beim Bundeszentralamt für Steuern im Rahmen einer qualifizierten Bestätigungsabfrage prüfen lassen und liegt Ihnen eine schriftliche Bestätigung vor?
- ✓ Stimmt diese USt.-Id.-Nr. und die Rechnungsadresse mit den Angaben Ihres Geschäftspartners überein?
- ✓ Enthält Ihre Rechnung den Hinweis „steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung“ sowie die korrekte Anschrift und USt.-Id.-Nr. Ihres EU-Kunden? Selbstverständlich ist auch Ihre Firmierung, Anschrift und USt.-Id.-Nr. anzugeben.

**Tipp:** Umsatzsteuer-Identifikationsnummern sind in jedem EU-Land unterschiedlich aufgebaut. Aus der Liste in Anhang 2 können Sie Aufbau und Bezeichnung der USt.-Id.-Nr. in der jeweiligen Landessprache entnehmen.

## 1.2 Gültiger Verbringungsnachweis

Zur Inanspruchnahme der Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen ist gegenüber der deutschen Finanzverwaltung ein Belegnachweis über die Verbringung der Ware ins übrige Gemeinschaftsgebiet zu erbringen. Die Art, wie der Belegnachweis zu führen ist, unterscheidet sich je nach Art der innergemeinschaftlichen Verbringung. Grundsätzlich sind folgende Fälle denkbar:

- ✓ **Beförderungslieferung** (Sie liefern die Ware selbst aus)
- ✓ **Versendungslieferung** (Sie übergeben die Ware an einen von Ihnen beauftragten Spediteur, der die Ware auf Ihre Rechnung ausliefert)
- ✓ **Abhollieferung** (Kunde bzw. der vom Kunden beauftragte Spediteur holt die Ware bei Ihnen ab)

### 1.2.1 Belegnachweis bei Beförderungslieferungen

Bei der Beförderungslieferung liefern Sie die Ware selbst an den Kunden aus. Dies kann mit eigenem Lkw oder Transporter geschehen oder durch persönliche Übergabe der Ware, z. B. durch einen Vertriebs- oder Servicemitarbeiter. Als Belegnachweis wird eine vom Kunden unterschriebene Bestätigung benötigt, dass er die Ware tatsächlich erhalten hat. Diese Bestätigung könnte (beispielsweise auf Ihren Lieferschein gedruckt) wie folgt aussehen:

*Hiermit bestätige ich den Erhalt der oben genannten Waren.*

*Datum der Warenübergabe:*

*Ort der Warenübergabe:*

*Name (in Druckbuchstaben), Unterschrift, Firmenstempel (optional)*

### 1.2.2 Belegnachweis bei Versendungsfällen

Ein Versendungsfall liegt immer dann vor, wenn der Versender die Ware von einem von ihm beauftragten Dritten (z. B. Spediteur, Frachtführer, Reederei etc.) transportieren lässt. Als Belegnachweis sind hier beispielsweise der CMR-Frachtbrief, eine „weiße“ Spediteurbescheinigung (auch: Spediteurbescheinigung für Umsatzsteuerzwecke) oder auch ein Konnossement im Seeverkehr möglich.

CMR steht für „Convention relative au contrat de transport international de Marchandises par Route“ und ist das wesentliche Beförderungsdokument für den internationalen Straßenverkehr. Der CMR-Frachtbrief hat die Aufgabe, den Abschluß und den Inhalt des Frachtvertrages nachzuweisen und ist darüber hinaus auch der Versendungsbeleg für Umsatzsteuerzwecke. In der Praxis werden CMR-Frachtbriefe von der Finanzverwaltung jedoch nur dann als ordnungsgemäße Versendungsbelege akzeptiert, wenn sie vollständig ausgefüllt sind. *Von besonderer Bedeutung sind die Unterschriften in den Feldern 22 bis 24.*

Während die Unterschrift des Versenders in Feld 22 und diejenige des Frachtführers bei Übernahme der Ware beim Versender noch einfach zu „beschaffen“ sind, fehlt die Unterschrift des Warenempfängers (Feld 24) häufig, da der Rücklauf von CMR-Frachtbriefen vom Empfänger zum Versender nicht immer reibungslos funktioniert. Derartige Belege sind nach Auffassung des BFH keine gültigen Versendungsnachweise.

**Tipp:** Auch Kopien des CMR-Frachtbriefs sind als Versendungsnachweis gültig. Beispielsweise könnte Ihr EU-Kunde den CMR-Frachtbrief unterschreiben, einscannen und Ihnen per E-Mail zurücksenden. Das ausgedruckte Dokument ist – vollständig ausgefüllt und unterzeichnet – ein gültiger Verbringungsnachweis.

Selbstverständlich kann auch die vom Spediteur ausgestellte „Spediteurbescheinigung für Umsatzsteuerzwecke“ als Versendungsnachweis herangezogen werden, die übrigens immer dann elektronisch (also ohne Unterschrift) übermittelt werden darf, wenn erkennbar ist, dass sie aus dem Verfügungsbereich der Spedition (z. B. durch Header-Überschrift in der E-Mail) abgesendet wurde. Wird die Spediteurbescheinigung nicht elektronisch übermittelt, so muss sie vom Spediteur eigenhändig unterschrieben werden. Mit Genehmigung der für den Spediteur zuständigen Oberfinanzdirektion ist es jedoch möglich, einen Unterschriftsstempel/ Faksimile (selten) oder einen maschinellen Andruck (Regelfall) zu verwenden. In diesem Fall muss der Spediteur allerdings auf die Genehmigungsverfügung der jeweiligen Oberfinanzdirektion unter Angabe von Aktenzeichen und Datum hinweisen.

Bitte beachten Sie, dass die Spediteurbescheinigung im Grundsatz gültig bleibt, jedoch um einige Angaben ergänzt werden muss. Ein Muster der Spediteurbescheinigung ist diesem Exportbrief als Anlage 1 beigelegt. Dieses aus dem BMF-Schreiben vom 16.09.2013 entnommene Muster kann, muss jedoch nicht zwingend verwendet werden.

Eine Spediteurbescheinigung kann auch aus mehreren Dokumenten bestehen (z. B. könnte sich die Warenbezeichnung aus einem Lieferschein oder einer Rechnung ergeben) und sie darf als Sammelbestätigung (beispielsweise für einen Monat oder für ein Kalenderquartal) abgegeben werden.

## 1.2.3 Belegnachweise in Abholfällen

Umsatzsteuerlich problematisch waren schon immer die sogenannten „Abholfälle“, bei denen der Kunde die Ware vom Versender persönlich abholt oder durch einen Dritten (Spediteur, Frachtführer) abholen lässt. Das Problem besteht darin, dass der Abholer bisher nur eine sog. „Verbringensversicherung“ abgeben muss, also eine Erklärung, dass er beabsichtigt, die Ware unmittelbar in das EU-Ausland zu verbringen.

### **Regelung bis zum 31.12.2013: Die „Verbringensversicherung“**

Bis einschließlich 31. Dezember bleibt die aktuelle Regelung für Abhollieferungen gültig. Demnach wird ein Beleg mit Angabe des Bestimmungsortes (z. B. Lieferschein) und eine Empfangsbestätigung des Abholers sowie die Versicherung, dass er die Ware unmittelbar in das übrige Gemeinschaftsgebiet verbringen wird als ausreichender Nachweis für Umsatzsteuerzwecke angesehen. Eine Bestätigung, dass die Ware tatsächlich im übrigen Gemeinschaftsgebiet angekommen ist, ist bisher für den „Abholfall“ nicht erforderlich.

### **Regelung ab 01.01.2014: Die „Gelangensbestätigung“**

An dieser Stelle wird nun mit der Einführung der Gelangensbestätigung die Nachweispflicht für Exporteure verschärft. Ab 01. Januar 2014 muss in sämtlichen „Selbstabholerfällen“ die tatsächlich erfolgte Verbringung der Ware in das EU-Ausland nachgewiesen werden.

## 1.3 Die Gelangensbestätigung

Bei der Gelangensbestätigung handelt es sich um eine Bestätigung des Warenempfängers, dass er die Ware in einem bestimmten Monat im übrigen Gemeinschaftsgebiet erhalten hat. Der Mindestinhalt einer Gelangensbestätigung umfasst

- ✓ Name und Anschrift des Abnehmers
- ✓ Menge und handelsübliche Bezeichnung des gelieferten Gegenstands
- ✓ Ort und Monat des Erhalts des Gegenstands
- ✓ Ausstellungsdatum der Gelangensbestätigung
- ✓ Unterschrift des Abnehmers oder seines Bevollmächtigten

Als Alternativbeleg kann die Gelangensbestätigung übrigens auch im Versendungsfall (z. B. als Ersatz für einen unvollständigen CMR-Frachtbrief) oder im Beförderungsfall verwendet werden. Sie ist jedoch als Belegnachweis für Abholfälle ab 01.01.2014 zwingend vorgeschrieben.

Die Gelangensbestätigung kann in weitestgehend freier Form eingeholt werden, es besteht keine Bindung an einen bestimmten Vordruck. Das BMF hat jedoch Formularentwürfe in Deutsch, Englisch und Französisch entworfen, die Sie nutzen können (aber nicht müssen).

Praxisbeispiel: Sie verkaufen am 07.10.2013 eine gebrauchte Schneidmaschine (Typ OPTICUT 300) an die Pierre Martin S.à.r.l. in Nancy (Frankreich), der Kunde holt die Ware bei Ihnen ab. Die Gelangensbestätigung könnte wie folgt aussehen:

## Bestätigung über das Gelangen des Gegenstands einer innergemeinschaftlichen Lieferung in einen anderen EU-Mitgliedstaat (Gelangensbestätigung)

Pierre Martin S.à.r.l., 13 rue Molitor, 54000 Nancy, France, info@pmartin.fr

(Name und Anschrift des Abnehmers der innergemeinschaftlichen Lieferung, ggf. E-Mail-Adresse)

Hiermit bestätige ich als Abnehmer, dass ich folgenden Gegenstand<sup>1)</sup> / dass folgender Gegenstand<sup>1)</sup> einer innergemeinschaftlichen Lieferung

1 Stück

(Menge des Gegenstands der Lieferung)

Schneidmaschine (gebraucht) Typ OPTICUT 300, Serien-Nr. ABC 123245

(handelsübliche Bezeichnung, bei Fahrzeugen zusätzlich die Fahrzeug-Identifikationsnummer)

im

(Monat und Jahr des Erhalts des Liefergegenstands im Mitgliedstaat, in den der Liefergegenstand gelangt ist, wenn der liefernde Unternehmer den Liefergegenstand befördert oder versendet hat oder wenn der Abnehmer den Liefergegenstand versendet hat)

Oktober 2013

(Monat und Jahr des Endes der Beförderung, wenn der Abnehmer den Liefergegenstand selbst befördert hat)

in / nach<sup>1)</sup>

Frankreich, Nancy

(Mitgliedstaat und Ort, wohin der Liefergegenstand im Rahmen einer Beförderung oder Versendung gelangt ist)

~~erhalten habe-~~ gelangt ist<sup>1)</sup>.

09.10.2013

(Datum der Ausstellung der Bestätigung)

*Pierre Martin*

Pierre Martin, Gérant

(Unterschrift des Abnehmers oder seines Vertretungsberechtigten sowie Name des Unterzeichnenden in Druckschrift)

1) Nichtzutreffendes streichen.

**Tipp:** Den amtlichen Vordruck zur Gelangensbestätigung müssen Sie nicht verwenden. Er dient zur Orientierung und schafft Rechtssicherheit. Die Gelangensbestätigung kann auch in englischer oder französischer Sprache abgegeben werden.

**Tipp:** Anstelle des amtlichen Vordrucks empfehle ich Ihnen die Verwendung eines Dokuments, das der Kunde schon kennt, beispielsweise Ihren Lieferschein oder Ihre Rechnung. Da das Dokument bereits Name und Anschrift des Abnehmers sowie die Menge und die handelsübliche Bezeichnung des gelieferten Gegenstandes beinhaltet, müssten Sie es noch um einen Satz wie „*Ich bestätige den Erhalt der o. g. Ware hier in Nancy im Oktober 2013*“ ergänzen. Lassen Sie sich diesen Lieferschein/ diese Rechnung nun mit *Ausstellungsdatum* unterschreiben und fertig ist Ihre Gelangensbestätigung. Ergänzend empfehle ich noch die Aufbringung des *Firmenstempels* Ihres Kunden, wengleich dies nicht zwingend erforderlich ist.

### **Elektronische Übermittlung möglich**

Die Gelangensbestätigung kann auch elektronisch übermittelt werden, beispielsweise via E-Mail (auch mit angehangener Bild- oder Textdatei), per Telefax oder per Download. In diesem Fall ist eine Unterschrift dann nicht erforderlich, wenn klar erkennbar ist, dass diese Übermittlung im Verfügungsbereich des Abnehmers begonnen hat (z. B. anhand einer firmenzugehörigen E-Mail-Adresse wie [sampleman@company.co.uk](mailto:sampleman@company.co.uk)). Es ist unschädlich, wenn Ihnen diese E-Mail-Adresse vorher nicht bekannt war. Außerdem muss die Internetdomain weder auf den Ansässigkeitsstaat Ihres Kunden noch auf den Bestimmungsstaat der Lieferung hinweisen.

Noch ein Hinweis zur Archivierung von elektronisch erhaltenen Gelangensbestätigungen: für *umsatzsteuerliche Zwecke* darf sowohl die E-Mail selbst als auch eine möglicherweise angehängte Gelangensbestätigung als ausgedruckter Beleg aufbewahrt werden. Allerdings entspricht diese Vorgehensweise nicht den Grundsätzen zur Archivierung und Prüfbarkeit von digitalen Unterlagen gemäß *Abgabenordnung*. Fazit: elektronisch übermittelte Dokumente müssen auch elektronisch aufbewahrt werden.

### **Gelangensbestätigung darf auch aus mehreren Dokumenten bestehen**

Der Nachweis für Umsatzsteuerzwecke muss dabei nicht zwingend mit einer einzigen Bescheinigung nachgewiesen werden, sondern kann sich auf mehrere Dokumente erstrecken, aus denen sich die geforderten Mindestangaben insgesamt ergeben. Beispielsweise wäre ein Lieferschein in Verbindung mit einer E-Mail des Warenempfängers über den Erhalt der Ware gem. Lieferschein eine gültige Gelangensbestätigung. Bei der Versendung mit Paketdiensten beispielsweise reicht der Lieferschein in Verbindung mit der elektronischen Auftragserteilung und dem Sendungsverlaufsprotokoll („tracking-und-tracing-Protokoll“) ebenfalls als Gelangensbestätigung aus. Dieses Sendungsverlaufsprotokoll muss den Monat und den Ort des Endes der Versendung im übrigen Gemeinschaftsgebiet enthalten und einen Bezug zu den mitgeltenden Dokumenten aufweisen.



Gerade für das Massengeschäft mit Paketsendungen ist eine weitere Vereinfachung sehr interessant: für sämtliche Warenlieferungen unter € 500 können Sie auf das „tracking-and-tracing-Protokoll“ verzichten und sich auf den Nachweis der Bezahlung (z. B. Postquittung oder Kontoauszug) beschränken.

### **Sammelbestätigung ist möglich**

Es muss nicht für jede einzelne Lieferung eine separate Gelangensbestätigung abgegeben werden, vielmehr können auch Sammelbestätigungen beispielsweise für die Lieferungen eines Monats (bis maximal ein Kalenderquartal) abgegeben werden. In diesem Fall bestätigt der EU-Kunde, in welchem Monat er der Waren gemäß aufgelisteter Rechnungs-Nr. (alternativ: Lieferschein-Nr.) erhalten hat.

Diese Sammelbestätigung kann auch per E-Mail erfolgen. Somit wäre denkbar, dass ein Versender mit insgesamt vier (quartalsweise abgegebenen) Bestätigungen des Warenempfängers pro Geschäftsjahr auskommt. Diese Regelung ist besonders sinnvoll für regelmäßige Abhollieferungen von Großkunden oder Tochtergesellschaften aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet. Obwohl dies eine sehr pragmatische Lösung darstellt, birgt sie dennoch ein gewisses Risiko: sollte nämlich die Sammelbestätigung eines Kunden ausbleiben, so besteht de facto kein Verbringungs nachweis für die Abhollieferungen eines gesamten Quartals. Bei den mitunter hohen innergemeinschaftlichen Umsätzen gerade mit Großkunden sollte dieses Risiko daher sehr sorgfältig abgewogen werden. Eine mögliche Lösung könnte darin liegen, der monatlichen Sammelrechnung eine entsprechende (vorab ausgefüllte) Gelangensbestätigung beizufügen, die der Kunde vor Ort prüfen und unterschrieben wieder zurücksenden kann (z. B. per Telefax oder als PDF-Dokument per E-Mail).

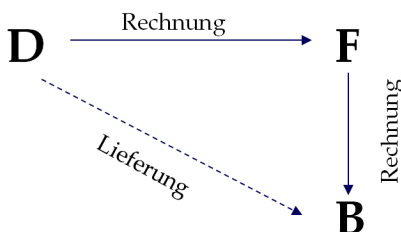
### **Aufbewahrung bei Logistikunternehmen nicht empfehlenswert**

Die Gelangensbestätigung kann auch bei einem Logistikunternehmen aufbewahrt werden, wenn Ihnen dieses bestätigt, über eine gültige Gelangensbestätigung des Abnehmers zu verfügen. Aus meiner Sicht ist diese Vorgehensweise jedoch nicht sinnvoll, da einerseits an der Beförderung vom Versender bis zum Warenempfänger verschiedene Transportunternehmen beteiligt sein können und andererseits keine Garantie dafür besteht, dass das Logistikunternehmen zum Zeitpunkt einer eventuellen Steuerprüfung bei Ihnen überhaupt noch existiert. Im Übrigen warnen Logistikverbände ihre Mitglieder vor der Abgabe derartiger Erklärungen, da diese mit der Einholung und Archivierung von Gelangensbestätigungen selbst ein hohes finanzielles Risiko (und unnötige Mehrkosten) eingehen. Fazit: Bewahren Sie Gelangensbestätigungen im eigenen Unternehmen auf und verzichten auf die Einbeziehung von Logistikunternehmen.

## 1.4 Sonderfälle

### Innergemeinschaftliche Reihen- und Dreiecksgeschäfte

Bei einem innergemeinschaftlichen Reihengeschäft fakturiert ein Unternehmer eine Ware an einen anderen Unternehmer, liefert diese jedoch direkt an dessen Kunden (also an einen dritten Unternehmer) aus. Folglich sind der Rechnungs- und Warenweg nicht identisch. Im folgenden Beispiel berechnet der deutsche Unternehmer D an seinen französischen Kunden F und liefert die Ware direkt an dessen belgischen Abnehmer B:



Nehmen wir an, Sie sind der liefernde Unternehmer D. Die Gelangensbestätigung über den Erhalt der Ware in Belgien können Sie sich entweder von Ihrem Kunden F oder dessen Kunden B ausstellen lassen.

### Vorauskasse des EU-Kunden

Grundsätzlich dient die Gelangensbestätigung als Nachweis dafür, dass eine Ware tatsächlich im EU-Ausland angekommen ist. Eine Ausnahme von dieser Regel lässt der § 17a Abs. 3 Nr. 2 UStDV zu. Sollte nämlich Ihr EU-Kunde eine Ware bereits vollständig bezahlt haben und Sie die Lieferung bereits an einen vom Kunden beauftragten Spediteur übergeben haben, die dieser jedoch noch nicht aus Deutschland ausgeführt hat, so genügt ausnahmsweise eine Spediteurbescheinigung über eine beabsichtigte Lieferung (sog. Spediteurversicherung) in Verbindung mit dem „Bezahltnachweis“ (z. B. Kontoauszug). Die Spediteurversicherung ist somit ausgeschlossen bei Bargeschäften oder Forderungsabtretungen (z. B. Factoring oder Verrechnung mit Gegenforderungen). Bitte beachten Sie, dass dies eine Ausnahme darstellt und dass an die vom ausländischen Spediteur zu erbringende Verbringensversicherung höhere Anforderungen gestellt werden als bei den anderen Nachweisdokumenten. Hat die Finanzverwaltung beispielsweise Zweifel am tatsächlichen Gelangen einer Ware in das übrige Gemeinschaftsgebiet, so kann sie von Ihnen auch noch nachträglich eine *Gelangensbestätigung* verlangen.

### Lieferung von Kraftfahrzeugen

Die innergemeinschaftliche Lieferung von Kraftfahrzeugen war schon immer sehr problematisch und führt zu regelmäßigen Streitigkeiten zwischen betroffenen Unternehmen und der Finanzverwaltung. Um den Umsatzsteuerbetrug an dieser Stelle einzudämmen, muss die Gelangensbestätigung ab 01.01.2014 zwingend die Fahrzeug-Identifikationsnummer des Kraftfahrzeugs beinhalten (siehe Formularvorlage des BMF).

## Versandverfahren EMCS (Excise Movement and Control System)

Verbrauchssteuerpflichtige Waren (Alkohol, Tabak, Mineralöl etc.) werden im Rahmen des sog. „EMCS-Verfahrens“ befördert. Als Alternative zur Gelangensbestätigung kann der Versender hier den Nachweis durch den EMCS-Erledigungsvermerk der Zollstelle erbringen. Voraussetzung ist jedoch, dass sich aus diesem Beendigungsnachweis eine Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet (Grenzübertritt der Ware) ergibt.

## Werklieferungen und Dienstleistungen

Kennzeichnend für die Werklieferung ist, dass das sogenannte „Werk“ erst im Ausland entsteht. Ein typischer Fall ist die Montage einer Industrieanlage im Ausland, die erst mit Fertigstellung der Installation bei dem ausländischen Kunden entsteht. Da die Leistung auf dem Territorium eines anderen Staates entsteht, muss diese auch mit dessen Umsatzsteuer fakturiert werden. Ähnlich verhält sich die umsatzsteuerliche Situation bei Dienstleistungen, die im Ausland erbracht werden (Beispiel: ein deutscher Malermeister restauriert den Louvre in Paris). Entscheidend ist die korrekte Ermittlung des „Ortes der sonstigen Leistung“. In der Praxis wird in vielen Ländern auf das sogenannte „Reverse-Charge-Verfahren“ (Umkehr der Steuerschuldnerschaft) zurückgegriffen – somit fakturiert der leistende (deutsche) Unternehmer netto und der ausländische Leistungsempfänger verbucht die Steuerschuld im eigenen Land. Eine Gelangensbestätigung ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

## 1.5 Zusammenfassende Meldung und Intrastat

### Zusammenfassende Meldung

Für sämtliche Zahlungen innerhalb des Gemeinschaftsgebiets sind Sie verpflichtet, sogenannte „Zusammenfassende Meldungen“ abzugeben. Die ZM haben haftungsrechtlich den Charakter einer Steuererklärung und müssen deshalb mit besonderer Sorgfalt bearbeitet werden. Die nachstehende Checkliste zeigt Ihnen, welche Angaben in eine ZM gehören:

- ✓ Die USt.-Id.-Nr. sämtlicher EU-Kunden, an die Ihr Unternehmen im jeweiligen Zeitraum Lieferungen fakturiert hat
- ✓ Für jeden Erwerber werden die Summen für Warenlieferungen und Dienstleistungen/ Werklieferungen getrennt gemeldet
- ✓ Die ZM erfolgt grundsätzlich monatlich. Ausnahme: Ihre Lieferungen/ Leistungen lagen im laufenden und in den vier vorangegangenen Quartalen unter T€ 50. In diesem Fall können Sie eine quartalsweise Meldung abgeben. Liegt Ihr Jahresumsatz unter T€ 200 die innergemeinschaftlichen Lieferungen/ Leistungen betragen im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als T€ 15, so reicht sogar eine jährliche Meldung aus.

### Intrastat

Neben der zusammenfassenden Meldung (üblicherweise von der Buchhaltung erstellt) müssen Sie unter Umständen auch eine statistische Meldung über den Warenverkehr mit dem übrigen

Gemeinschaftsgebiet abgeben (Intrastat). Die Intrastat-Meldung ist verpflichtend, wenn Ihr Unternehmen in den vergangenen 12 Monaten (Achtung: nicht Kalenderjahr) mehr als T€ 500 Waren aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet bezogen (Eingangsmeldung) oder versendet hat (Ausgangsmeldung). Die Intrastat-Meldung wird üblicherweise von der Versand-/Exportabteilung abgegeben.

## **Achtung: im Hintergrund werden Intrastat und ZM abgeglichen**

Obwohl beide Meldungen von verschiedenen Abteilungen im Unternehmen an verschiedene staatliche Stellen (ZM: Finanzverwaltung/ Intrastat: Statistisches Bundesamt) abgegeben werden, werden diese im Hintergrund miteinander abgeglichen. Der Abgleich erfolgt über Ihre Steuernummer (nicht USt.-Id.-Nr.), die in beiden Meldungen anzugeben ist. Es ist somit in der Praxis empfehlenswert, die Meldungen miteinander abzugleichen, um eventuelle Fehler frühzeitig aufzudecken und versehentliche Falschmeldungen zu vermeiden.

## **2. Nachweispflichten für Ausfuhrlieferungen**

Als Nachweis für Ausfuhrlieferungen in Drittländer dient die von der Ausfuhrzollstelle elektronisch erzeugte Ausfuhranzeige (Ausgangsvermerk). Im ATLAS-System meldet der Ausführer zunächst die Ware auf elektronischem Wege bei der für ihn zuständigen Binnenzollstelle (Ausfuhrzollstelle) zur Ausfuhr an und wartet, bis er von dort die Ausfuhrfreigabe erhält bzw. die gesetzlich vorgeschriebene Gestellungsfrist abgelaufen ist. Erst dann wird die Ware zur EU-Außengrenze (Ausgangszollstelle) transportiert und dort unter Vorlage des ausgedruckten Ausfuhrbegleitdokuments zur Ausfuhr gestellt. Nach Abfertigung der Ware sendet die Ausgangszollstelle eine Ausgangsnachricht an die Ausfuhrzollstelle (Binnenzollstelle) des Ausführers, die diesem wiederum die Ausfuhranzeige (Ausgangsvermerk) für Umsatzsteuerzwecke zukommen lässt.

### **Behandlung offener Fälle ohne Ausfuhrnachweis**

In wenigen Einzelfällen gibt es Probleme bei der Erstellung der Ausgangsnachricht an die Ausfuhrzollstelle, sodass der tatsächlich erfolgte Ausfuhrvorgang im ATLAS-System noch als „unerledigt“ hinterlegt ist. Seit dem ATLAS-Relasewechsel vom 10.03.2012 wurde das automatisierte Nachforschungsverfahren wieder aktiviert, daher erhält der Exporteur 90 Tage nach Ausfuhranmeldung von seinem zuständigen Binnenzollamt eine automatisierte Mitteilung, dass der betreffende Ausfuhrvorgang noch nicht abgeschlossen ist.

Nun muss der Exporteur seinerseits belegen, dass die Ware das Gemeinschaftsgebiet verlassen hat und im Drittland angekommen ist. Als Verbringungs nachweis ist beispielsweise eine Spediteurbescheinigung möglich. Unter Vorlage des Verbringungs nachweises und des im ATLAS-System generierten Ausfuhrbegleitdokuments kann der Exporteur nun von seiner Binnenzollstelle einen alternativen Ausgangsvermerk erwirken.

Wichtig: 150 Tage nach Datum der Ausfuhranmeldung wird der Ausfuhrvorgang von der Zollverwaltung als ungültig erklärt. Wenn Sie bis dahin keinen Ersatzbeleg vorlegen können, haben Sie ein erhebliches Problem mit der Umsatzsteuer!

### 3. Verlassen Sie sich nicht auf den Vertrauensschutz

Nicht immer wird es Ihnen gelingen, die oben beschriebenen Nachweise vollständig und korrekt zu erbringen. Grundsätzlich haben Sie die Möglichkeit, sich auf die Regelung zum sog. „Vertrauensschutz“ zu berufen. Die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Sonderregel ist jedoch sehr eng gefasst. So ist eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung etwa dann anzuerkennen, wenn zweifelsfrei feststeht, dass die Ware tatsächlich in das EU-Ausland gelangt ist. Den Nachweis können Sie auch mit einem alternativen Beleg erbringen. Ein Beispiel:

*Sie verkaufen einen Neuwagen nach Italien, der Kunde holt das Auto bei Ihnen ab und Sie erhalten trotz mehrfachen Mahnungen keine Gelangensbestätigung. Wenn Sie nun beispielsweise über eine Kopie der italienischen Zulassungsbescheinigung (Zulassung auf Ihren Kunden) verfügen, so ist diese vom Finanzamt als Ersatzbeleg anzuerkennen.*

Sollten Ihnen beispielsweise beim Export Ihrer Ware in Drittländer kein gültiger Ausgangsvermerk des Ausfuhrzollstelle vorliegen und Sie auch nicht über eine „weiße“ Spediteursbescheinigung verfügen, so sind als Ersatzbeleg beispielsweise die Importzollbelege Ihres Kunden zulässig.

Der Vertrauensschutz gilt auch, wenn Sie von Ihrem Kunden getäuscht wurden und gutgläubig gehandelt haben. Voraussetzung ist dabei, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung auf unrichtigen Angaben Ihres Kunden beruht und Sie die Unrichtigkeit dieser Angaben auch bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht erkennen konnten. Auch hier ein Beispiel:

*Sie verkaufen eine Lieferung Stabstahl nach Frankreich und Ihr Kunde tritt mit der französischen Umsatzsteuer-Identnummer seines Nachbarn auf. Im Rahmen einer Umsatzsteuersonderprüfung wird die falsche USt.-Id.-Nr. Ihres französischen Partners aufgedeckt. In diesem Fall können Sie sich nicht auf die Vertrauensschutzregelung beziehen, weil es zu Ihren Sorgfaltspflichten gehört hätte, die Richtigkeit der USt.-Id.-Nr. Ihres Geschäftspartners zu prüfen (sog. qualifizierte Bestätigung).*

Mit der nachfolgenden Checkliste können Sie prüfen, ob Sie die Vertrauensschutzregelung in Anspruch nehmen können. Nur wenn Sie alle Punkte mit „ja“ beantworten können greift unter Umständen die Sonderregelung

- ✓ Es handelt sich um eine Lieferung an einen Kunden in einem anderen EU-Mitgliedsstaat
- ✓ Der Kunde verfügt über eine gültige USt.-Id.-Nr.

- ✓ Sie haben die Richtigkeit dieser USt.-Id.-Nr. durch eine qualifizierte Bestätigungsanfrage beim Bundeszentralamt für Steuern überprüft
- ✓ Die Lieferung hat tatsächlich stattgefunden (tatsächlicher Grenzübertritt der Ware)
- ✓ Sie können die Lieferung anhand von Belegen und aus Ihren Handelsbüchern (z. B. Bezahlung der Rechnung) nachweisen

## 4. Projekt Gelangensbestätigung - Empfehlungen zur praktischen Umsetzung

Zunächst sollten Sie entscheiden, in welcher Form Sie die Gelangensbestätigung erbringen möchten. Grundsätzlich können Sie entweder für jede einzelne Lieferung oder für Sammellieferungen (maximal drei Monate) einen Beleg vorlegen.

Bei dem Beleg selbst können Sie entweder die Vorlage des BMF übernehmen oder einen für Ihren Kunden „vertrauten“ Beleg (z. B. Lieferschein) um die erforderlichen Daten ergänzen. Denkbar wäre auch die Verwendung eines vollständig ausgefüllten und unterschriebenen (Feld 24!) CMR-Frachtbriefs, wenngleich dies in vielen Abholfällen wenig praktikabel sein wird.

Im nächsten Schritt können Sie Ihre EU-Geschäftspartner über die gesetzliche Neuregelung zum 01.01.2014 informieren und diesen ein Muster des von Ihnen gewählten Verbringungsnahtweis zur Verfügung stellen. Gleichzeitig sollten Sie Ihrem Partner signalisieren, dass Sie leider gezwungen sind, die deutsche Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen, falls er sich weigert, die von der deutschen Finanzverwaltung geforderte Bestätigung zu unterzeichnen.

Bei der zeitlichen Umsetzung empfiehlt es sich, nicht erst bis zum 01. Januar zu warten sondern bereits im letzten Quartal 2013 mit den ersten „Trockenübungen“ zu beginnen. Nach dieser Testphase sollte der Übergang in den Echtbetrieb vergleichsweise problemlos verlaufen.

**Haben Sie noch Fragen oder interessieren Sie sich für eine kompakte Inhouse-Schulung zur „Gelangensbestätigung“. Sprechen Sie mich an, gerne unterstütze ich auch Ihr Unternehmen im Bereich der Export- und Zollabwicklung.**

### Über Contradius

Contradius ist auf **Export- und Zollberatung** spezialisiert. Zu meinen Beratungsfeldern gehören

- Organisation Ihrer Export- und Zollabwicklung, inkl. Präferenzrecht und Exportkontrolle
- Unterstützung bei der Beantragung vereinfachter Zollverfahren, z. B. AEO, ZA, EA etc.
- Unterstützung bei der Erstellung von Arbeits- und Organisationsanweisungen für den Zoll
- Warenursprung und Präferenzen/ Lieferantenerklärungen
- Umsatzsteuer in Binnenmarkt und Export

**Sie erhalten bis zu 50% staatliche Fördermittel für eine qualifizierte Exportberatung durch Contradius.**

**Fix per Fax ☎ 0 56 09/ 80 97 53**

## Anmeldung

Bitte nehmen Sie mich in den **kostenlosen Verteiler** des Exportbriefes auf. Der Exportbrief erscheint monatlich und informiert über wichtige Neuerungen für Exporteure in den Bereichen **Zolländerungen, Präferenzrecht, Exportkontrolle sowie Umsatzsteuer/ Binnenmarkt.**

Firma \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_

Nachname \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ/ Ort \_\_\_\_\_

e-Mail-Adresse \_\_\_\_\_

PS (Selbstverständlich können Sie sich auch wieder aus unserem Verteiler austragen. Eine E-Mail an [info@contradius.de](mailto:info@contradius.de) genügt.)

## Impressum

Der Export-Brief ist eine Veröffentlichung der Contradius Export- und Zollberatung, Ahnatal. Die Informationen werden von uns mit großer Sorgfalt zusammengetragen, recherchiert und verarbeitet. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Ergänzende Informationen zu den Nachrichtensplintern können Sie unter Angabe der jeweiligen Kennziffer kostenlos bei Contradius anfordern:

### Postanschrift

Contradius Export- und Zollberatung  
Gewerbegebiet Ahnatal  
Im Graben 18  
34292 Ahnatal/ (Kassel)  
Umsatzsteuer-Id.-Nr. gem. § 27a Ust-Gesetz: DE242446675

### Kontaktdaten

Telefon: +49 (0) 56 09/ 80 97 51  
Telefax: +49 (0) 56 09/ 80 97 53  
E-Mail: [info@contradius.de](mailto:info@contradius.de)

Vertretungsberechtigt und verantwortlich für den Inhalt: Dipl.-Kfm. Stefan Schuchardt

### Zitate

Der EXPORT-Brief wird gerne zitiert. Bitte geben Sie bei sämtlichen Zitaten unbedingt die Quelle wie folgt an: „Exportbrief.de, Sonderausgabe Gelangensbestätigung“

Ahnatal/ (Kassel), 01.10.2013.

## Anhang 1: Muster einer Spediteurbescheinigung zum 01.01.2014

Name/Firma und Anschrift des Spediteurs oder Frachtführers  
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Name/Firma und Anschrift des liefernden Unternehmers  
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

**Bescheinigung für Umsatzsteuerzwecke bei der Versendung/Beförderung durch einen Spediteur oder Frachtführer in das übrige Gemeinschaftsgebiet (§ 17a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b UStDV) – Spediteurbescheinigung**

An  
Firma/Herrn/Frau

\_\_\_\_\_ (Name)

\_\_\_\_\_ (Straße)

in \_\_\_\_\_ (PLZ, Sitz/Wohnort)

Ich bestätige hiermit, dass mir am \_\_\_\_\_

von Ihnen/von der Firma/von Herrn/von Frau <sup>1)</sup>

\_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ (Straße)

\_\_\_\_\_ (PLZ, Sitz/Wohnort)

die folgenden Gegenstände übergeben/übersandt<sup>1)</sup> worden sind:

\_\_\_\_\_  
**Menge und handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände**  
**(bei Fahrzeugen zusätzlich die Fahrzeug-Identifikationsnummer)**

Ich habe die Gegenstände auftragsgemäß

im \_\_\_\_\_ (Monat und Jahr des Erhalts der Gegenstände durch den Empfänger)

nach \_\_\_\_\_ (EU-Mitgliedstaat und Ort)

an \_\_\_\_\_ (Name des Empfängers der Lieferung)

versendet/befördert<sup>1)</sup>.

Der Auftrag ist mir von \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ (Straße)

\_\_\_\_\_ (PLZ, Sitz/Wohnort)

erteilt worden. Ich versichere, die Angaben in dieser Bescheinigung aufgrund von Geschäftsunterlagen gemacht zu haben, die im Gemeinschaftsgebiet nachgeprüft werden können.

1) Nichtzutreffendes bitte streichen

\_\_\_\_\_ (Datum, Unterschrift)



## Anhang 2: Der Aufbau der USt-ID-Nr. in der Europäischen Union

EU-Staat	Ust-IdNr. in der Landessprache	Abkürzung	Länderkennz.	Aufbau der weiteren Stellen
Belgien	Numéro d'identification à la taxe sur la valeur ajoutée	No. TVA bzw. BTW-Nr.	BE	zehn Ziffern
Bulgarien	Dank dobawena stoinost	DDS = ДДС	BG	neun oder zehn, nur Ziffern
Dänemark	Momsregistreringsnummer	SE-Nr.	DK	acht, nur Ziffern
Deutschland	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	USt-IdNr.	DE	neun, nur Ziffern
Estland	Käibemaksukohustuslase registreerimisnumber	KMKR-number	EE	neun, nur Ziffern
Finnland	Y-tunnus	ALV-NRO	FI	acht, nur Ziffern
Frankreich	TVA intracommunautaire	ID. TVA	FR	elf, nur Ziffern
Griechenland	Αριθμός Φορολογικού Μέρους	A.φ.Μ.	EL	neun, nur Ziffern
Irland	Value added tax identification no.	VAT-No	IE	acht, Ziffern und Buchstaben
Italien	Numero Partita I.V.A.	P.IVA	IT	elf, nur Ziffern
Lettland	pievienotās vērtības nodokļa reģistrācijas numurs	PVN reģistrācijas numurs	LV	elf, nur Ziffern
Litauen	Pridėtinės vertės mokestio mokėtojo kodas	PVM mokėtojo kodas	LT	neun oder zwölf, nur Ziffern
Luxemburg	le numéro d'identification à la taxe sur la valeur ajoutée	IBLC Nr.	LU	acht, nur Ziffern
Malta	value added tax identification number	VAT No	MT	acht, nur Ziffern
Niederlande	BTW-identificatienummer	BTW-nummer	NL	zwölf, Ziffern und Buchstabe
Österreich	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	UID-Nr.	AT	neun, Ziffern und Buchstabe
Polen	Numer Identyfikacji Podatkowej	NIP	PL	zehn, nur Ziffern
Portugal	Numero de identificação fiscal	NIPC	PT	neun, nur Ziffern
Rumänien	Cod Unic Identificare	CUI	RO	maximal zehn, nur Ziffern
Schweden	Momsnummer	MomsNr.	SE	zwölf, nur Ziffern
Slowakische Republik	identifikačné číslo pre daň	ÍČ DPH	SK	zehn, nur Ziffern
Slowenien	Davčna številka	ID st. za DDV	SI	acht, nur Ziffern
Spanien	Número IVA	N.IVA	ES	neun, Ziffern und Buchstaben
Tschechische Republik	daňové identifikační číslo	DIC	CZ	acht bis zehn, nur Ziffern
Ungarn	Közösségi adószám	-	HU	acht, nur Ziffern
Vereinigtes Königreich	VAT Registration Number	VAT Reg.No.	GB	neun oder zwölf, nur Ziffern
Zypern	Αριθμός Εγγραφής ΦΠΑ	-	CY	neun, Ziffern und Buchstaben

Anmerkungen: *Belgien*: bis 31.03.05 neun Ziffern, seit 01.04.05 zehn Ziffern., *Frankreich*: bzw. die erste und / oder die zweite Stelle kann ein Buchstabe sein, *Irland*: die zweite Stelle kann und die letzte Stelle muss ein Buchstabe sein, *Niederlande*: die drittletzte Stelle muss der Buchstabe „B“ sein, *Österreich*: die erste Stelle muss der Buchstabe „U“ sein., *Rumänien*: Ziffernfolge nicht mit 0 beginnend, *Schweden*: die beiden letzten Stellen bestehen immer aus der Ziffernkombination „01“, *Spanien*: die erste und die letzte Stelle bzw. die erste oder die letzte Stelle kann ein Buchstabe sein., *Vereinigtes Königreich*: zwölfstellige Nummer wird Organgesellschaften zugeteilt., *Zypern*: die letzte Stelle muss ein Buchstabe sein.